



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

Informationspflichten bei Waren, die Biozid- produkte enthalten

Erläuterungen für Handel, Importeure
und Herstellerinnen



Inhalt

Was sind mit Biozidprodukten behandelte Waren?	2
Rechtliche Bestimmungen – das müssen Sie wissen.....	4
Kennzeichnung von behandelten Waren.....	6
«Biozidprodukt» oder «behandelte Ware»?	8
Risiken im Zusammenhang mit behandelten Waren.....	9
Informationspflicht gegenüber den Konsumenten	10
Beispiele für Wirkstoffe in behandelten Waren	11
Beispiele für Waren, die häufig mit Bioziden behandelt sind	12
Rechtstexte	14

Vertreiben Sie Produkte mit Anpreisungen wie geruchsarme Sportpullover oder antimikrobielle Küchenbretter? Im Folgenden finden Sie Informationen zu den rechtlichen Bestimmungen zu Waren, die mit Biozidprodukten behandelt sind. So können Sie die entsprechenden benötigten Informationen bei Ihren Lieferanten anfordern, damit Sie Ihre Kunden korrekt über mit Biozidprodukten behandelte Waren informieren können.

Das Inverkehrbringen von mit Biozidprodukten behandelten Waren wird seit dem 15. Juli 2014 durch die Biozidprodukteverordnung geregelt. Die vorliegende Broschüre enthält die verschiedenen Bestimmungen für behandelte Waren sowie die Vorschriften für Personen, die solche verkaufen.

Was sind mit Biozidprodukten behandelte Waren?

Eine zunehmende Anzahl von Waren wird mit chemischen Stoffen behandelt und mit der Anpreisung spezieller Eigenschaften vertrieben. Ein Teil dieser Waren wird bei der Herstellung mit Schutzmitteln gegen Insekten, Pilzbefall, geruchsbildende Bakterien, Mottenbefall, Insektenfrass usw. – sogenannten Biozidprodukten – behandelt.

Ein Biozidprodukt ist eine Substanz oder ein Gemisch von Stoffen, mit der störende oder schädliche Organismen wie Bakterien, Pilze oder Insekten abgetötet oder unschädlich gemacht werden. Ein antibakterielles Produkt macht zum Beispiel Bakterien unschädlich.

Eine mit Biozidprodukten behandelte Ware – im Folgenden kurz mit «behandelte Ware» bezeichnet – kann zum Schutz gegen einen Befall mit Mikroorganismen, Insekten oder anderen Schadorganismen absichtlich mit einem oder mehreren Biozidprodukten behandelt sein oder solche enthalten.



Rechtliche Bestimmungen – das müssen Sie wissen

Die Biozidprodukteverordnung enthält Bestimmungen sowohl zu Biozidprodukten als auch zu mit Biozidprodukten behandelten Waren.

Wer solche behandelten Waren importiert oder solche herstellt, muss sicherstellen,

- ▶ dass diese Waren die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden;
- ▶ dass die Waren korrekt gemäss Biozidprodukteverordnung gekennzeichnet sind.

DIE VERANTWORTUNG LIEGT AUCH BEIM VERKÄUFER

Verantwortlich, dass die Anforderungen an die Kennzeichnung von behandelten Waren erfüllt sind, sind die Verkäufer respektive die Inverkehrbringer von behandelten Waren. Verkaufen Sie also nur korrekt gekennzeichnete behandelte Waren. Seien Sie aufmerksam bei Anpreisungen wie «Schimmelschutz», «antibakteriell» oder «geruchshemmend», die darauf hindeuten, dass diese Produkte gekennzeichnet sein müssten. Sie müssen auch mit ihren Lieferanten abklären und sich von diesen bestätigen lassen, dass sie die geltenden Bestimmungen kennen und geprüft haben, ob die für die Ware verwendeten bioziden Wirkstoffe erlaubt sind.

DIE KUNDSCHAFT MUSS UMFASSEND INFORMIERT WERDEN

Die Kennzeichnung soll die Konsumentinnen und Konsumenten darüber informieren, dass die betreffende Ware biologisch aktive Substanzen enthält. Zudem soll sie die Konsumierenden anleiten, die behandelte Ware so anzuwenden, dass eine Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt ausgeschlossen ist.

Die Kennzeichnung soll den Konsumentinnen und Konsumenten auch eine bewusste Wahl ermöglichen, ob sie eine behandelte oder unbehandelte Ware kaufen wollen. Deshalb ist es auch wichtig, dass die Kennzeichnung beim Kauf gut sichtbar ist.

FRAGEN AN IHRE LIEFERANTEN

Wenn Sie noch keine Informationen über die Zusammensetzung der Behandlung der Waren erhalten haben, **kontaktieren Sie Ihren Lieferanten, bevor Sie mit dem Verkauf der behandelten Waren beginnen** und stellen Sie die folgende Frage: Sind die Wirkstoffe, mit denen die Ware behandelt ist, erlaubt?

- ▶ Die Stoffe müssen für den vorgesehenen Verwendungszweck der Ware genehmigt sein. Da in der Schweiz dieselben Regeln wie in der EU gelten, kann die Liste der Wirkstoffe von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) konsultiert werden. Zur Liste «Biozide Wirkstoffe» auf der ECHA-Website (www.echa.eu).
- ▶ Der Stoff ist im Programm zur systematischen Prüfung von in Biozidprodukten enthaltenen Wirkstoffen berücksichtigt. Der Stoff muss für den vorgesehenen Verwendungszweck der Ware geprüft sein. Siehe Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1062/2014.

Bei erlaubten Wirkstoffen und Verwendungen überprüfen Sie, ob die Anforderungen an die Kennzeichnung erfüllt sind. Die Bestimmungen zur Kennzeichnung sind in Artikel 31a der schweizerischen Biozidprodukteverordnung respektive in Artikel 58 der EU-Verordnung über Biozidprodukte festgelegt.

Wenn der Wirkstoff und die Verwendung nicht erlaubt sind, darf die Ware nicht mehr vermarktet werden. Es besteht die Möglichkeit, dass der Lieferant oder die Herstellerin der Ware für den Wirkstoff ein Gesuch auf Genehmigung stellt und der ECHA die entsprechenden Unterlagen einreicht. Sobald der Wirkstoff erlaubt wird, darf die Ware vermarktet werden.

Kennzeichnung von behandelten Waren

Waren, die mit Biozidprodukten behandelt wurden, müssen als solche deklariert werden. Die Art der Kennzeichnung und die diesbezüglichen Verantwortungen sind klar geregelt.

ANFORDERUNGEN AN DIE KENNZEICHNUNG BEHANDELTEN WAREN

Die Herstellerin, der Importeur oder die Person, welche/-r die Ware in Verkehr bringt, ist dafür verantwortlich, dass der Artikel in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Biozidprodukteverordnung korrekt gekennzeichnet ist. Dies ist insbesondere in folgenden Fällen zu beachten:

- ▶ Wenn die Ware ein Biozidprodukt enthält und die Herstellerin für die Ware eine biozide Wirkung angibt, zum Beispiel eine geruchshemmende Wirkung.
- ▶ Wenn die Bedingungen für die Verwendung des Wirkstoffes dies erfordern, namentlich bei der Möglichkeit eines direkten Kontakts mit Menschen oder einer Freisetzung in die Umwelt.

Die Vorschriften zur Kennzeichnung finden sich in Artikel 31a der Biozidprodukteverordnung respektive Artikel 58 der EU-Verordnung über Biozidprodukte. Zudem gibt es für viele Wirkstoffe spezielle Anforderungen beim Einsatz in behandelten Waren und deren Kennzeichnung im Anhang 2 der Biozidprodukteverordnung.

Behandelte Waren müssen mit einer Gebrauchsanweisung versehen sein, die Vorsichtsmassnahmen zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt beinhaltet. Beim Entscheid zur Zulassung des Biozidprodukts, mit dem die Ware behandelt wurde, können spezielle Auflagen angeordnet werden. Ein Beispiel dafür sind Waren, die mit Permethrin gegen Insekten behandelt wurden.

Falls die behandelte Ware selbst ein Stoff oder Stoffgemisch ist (z. B. eine Farbe mit Topfkonservierungsmittel), sind die Vorschriften zur Kennzeichnung der behandelten Waren zusätzlich zu den Kennzeichnungsvorschriften für chemische Produkte anzuwenden.

ZUSAMMENFASSUNG DER BESTIMMUNGEN ZUR KENNZEICHNUNG

Die Kennzeichnung muss klar, in der oder den Amtssprachen des Ortes, an dem die behandelte Ware in Verkehr gebracht wird, leicht verständlich und über die gesamte Verwendungsdauer der Ware lesbar sein und folgende Informationen enthalten:

- ▶ die Aussage, dass die behandelte Ware Biozidprodukte enthält;
- ▶ den Namen des enthaltenen Wirkstoffs;
- ▶ den Zweck der Behandlung und wie der Wirkstoff die Funktion der Ware, zum Beispiel die geruchshemmende Wirkung, unterstützt;
- ▶ die Gebrauchsanweisung und die wesentlichen Vorsichtsmassnahmen, zum Beispiel Vorkehrungen im Hinblick auf den Schutz von Mensch und Umwelt;
- ▶ wenn das Biozidprodukt Nanomaterialien enthält, dessen Namen. Die Bezeichnung «Nano» steht für extrem kleine Partikel.

Die verbindlichen Rechtstexte zur Kennzeichnung behandelter Waren finden Sie im Anhang (Seite 14 f).

«Biozidprodukt» oder «behandelte Ware»?

In der Biozidprodukteverordnung gelten unterschiedliche Bestimmungen für Biozidprodukte und behandelte Waren.

Um zu bestimmen, ob es sich um ein Biozidprodukt oder eine behandelte Ware handelt, müssen Sie abklären, ob die Ware in erster Linie eine biozide Funktion hat oder ob diese Wirkung nur eine von mehreren Funktionen ist.

- ▶ Falls der Hauptzweck ihrer Ware darin besteht, störende oder schädliche Organismen (wie Bakterien oder Insekten) abzuschrecken oder unschädlich zu machen, handelt es sich um ein Biozidprodukt. Ein Biozidprodukt muss zugelassen werden, bevor es verkauft oder verwendet werden darf.
- ▶ Ein T-Shirt, das mit einem Biozidprodukt behandelt ist, das aber in erster Linie als Kleidungsstück dient, ist dagegen eine behandelte Ware. Es muss nicht als Biozidprodukt zugelassen werden. Wer es verkauft, muss gemäss den Vorgaben zu behandelten Waren wissen, welches Biozidprodukt in der behandelten Ware enthalten ist, und muss sicherstellen, dass die Ware korrekt gekennzeichnet ist.

Risiken im Zusammenhang mit behandelten Waren

Biozidprodukte enthalten Gifte. Dieser Umstand erfordert einen vorsichtigen und bewussten Umgang mit behandelten Waren.

Biozidprodukte wirken im Normalfall gegen einen oder mehrere Organismen giftig. Die Behandlung mit einem Biozidprodukt ist dazu vorgesehen, die behandelte Ware oder den Anwender der Ware vor einem Befall zu schützen. Verschiedene dieser Biozidprodukte können auch gegen Nichtzielorganismen und gegen Menschen wirken. Deshalb ist es wichtig, dass die behandelten Waren nicht unnötig und nicht korrekt angewendet werden.

Mit der häufigeren Anwendung von Biozidprodukten gelangen diese vermehrt via Abfall und Abwasser in die Umwelt und können das ökologische Gleichgewicht stören, was letztendlich auch für uns Menschen Folgen haben kann.

Die übermässige Verwendung von behandelten Waren kann zur Entwicklung von Resistenzen beitragen, das heisst, Bakterien können auch gegenüber Produkten unempfindlich werden, die für die Hygiene und die Gesundheit unerlässlich sind. Einige Biozidprodukte stehen beispielsweise im Verdacht, zum Verlust der Wirksamkeit bestimmter Antibiotika beizutragen, wodurch die Behandlung von Infektionskrankheiten erschwert wird.

Informationspflicht gegenüber den Konsumenten

Ihre Kundschaft hat das Recht auf Informationen über verwendete Biozidprodukte – auch wenn sie nicht kennzeichnungspflichtig sind.

Auch wenn eine behandelte Ware nicht immer eine Kennzeichnung erfordert, hat die Person, welche diese Ware verkauft, die Pflicht, die Konsumentinnen und Konsumenten auf Nachfrage darüber zu informieren, zu welchem Zweck und mit welchem Biozidprodukt die Ware behandelt wurde. **Diese Information muss innerhalb von 45 Tagen erfolgen.**

NACHWEISPFICHT DES NUTZENS DER BEHANDLUNG MIT EINEM BIOZIDPRODUKT

Waren, welche mit Biozidprodukten behandelt wurden, bergen Risiken für Umwelt und Gesundheit. Der Nutzen einer Biozidbehandlung muss deshalb nachgewiesen werden.

Anpreisungen zu bioziden Eigenschaften behandelter Waren dürfen nur gemacht werden, wenn die Wirksamkeit des Biozidprodukts nachgewiesen und belegt wurde. Eine Herstellerin, die eine behandelte Ware mit der Angabe bestimmter biozider Eigenschaften bewirbt, muss diese Anpreisung belegen können. Die oft mit Biozidprodukten verbundenen Risiken für die Gesundheit und die Umwelt lassen sich nicht rechtfertigen, wenn Nutzen und Wirksamkeit nicht nachgewiesen sind.

Beispiele für Wirkstoffe in behandelten Waren

Bei der Behandlung von Waren kommen verschiedenste Biozide zur Anwendung. Häufig werden verwendet:

Wirkstoff	Verwendung (Beispiel)	Gefährliche Eigenschaften
Borsäure	Holzschutzmittel	In Tierversuchen schädigende Wirkung auf die Hoden, Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit und fetale Schäden.
3-Iod-2-propinyl-butylcarbammat (IPBC)	Beschichtungsmittel	Toxische Wirkung auf Wasserorganismen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Kupfer	Antibakterielle Wirkung	Stark toxische Wirkung auf Wasserorganismen.
Permethrin	Bekämpfung von Insekten	Stark toxische Wirkung auf Wasserorganismen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Propiconazol	Beschichtungsmittel	Toxische Wirkung auf Wasserorganismen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Silber	Geruchshemmend	Stark toxische Wirkung auf Wasserorganismen. Steht in Verdacht, die Entstehung von Antibiotikaresistenzen zu fördern.
Tebuconazol	Beschichtungsmittel	Toxische Wirkung auf Wasserorganismen. In Tierexperimenten Schädigung des Fetus.
Zinkpyrithion	Beschichtungsmittel	Stark toxische Wirkung auf Wasserorganismen. Stark augenreizend.

Beispiele für Waren, die oft mit Biozidprodukten behandelt sind

Waren aller Art können mit Biozidprodukten behandelt sein. Achten Sie auf entsprechende Hinweise, z. B. bei

- ▶ Schuhen
- ▶ Kühl- und Gefrierschränken
- ▶ Kissen
- ▶ Küchenutensilien
- ▶ verschiedenen Arten von Griffen
- ▶ Duschschräuchen
- ▶ Reinigungsmaterialien
- ▶ Sportkleidung
- ▶ Trinkwasserfiltern
- ▶ Reinigungstüchern
- ▶ Wickeltischen
- ▶ Baumaterialien
- ▶ Staubsaugerbeuteln
- ▶ Bädern
- ▶ Aussenanstrichen
- ▶ Messern
- ▶ Kühlmitteln
- ▶ Lebensmittelbehältern
- ▶ Matratzen
- ▶ Kühlschmiermitteln



Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 (Stand am 25. April 2014) über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten

Art. 58 Inverkehrbringen von behandelten Waren

(1) Dieser Artikel gilt ausschließlich für behandelte Waren im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe I, die keine Biozidprodukte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a sind. Er gilt nicht für behandelte Waren, deren Behandlung allein in der Begasung oder Desinfektion von Anlagen oder Behältern bestand, die zur Beförderung oder Lagerung verwendet wurden, sofern von der Behandlung keine Rückstände zu erwarten sind.

(2) Eine behandelte Ware darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn alle in den Biozidprodukten enthaltenen Wirkstoffe, mit denen sie behandelt wurde oder die in einer solchen Ware enthalten sind, in der gemäß Artikel 9 Absatz 2 erstellten Liste für die entsprechende Produktart und den entsprechenden Verwendungszweck oder in Anhang I aufgeführt und alle dort festgelegten Bedingungen oder Einschränkungen erfüllt sind.

(3) Die Person, die für das Inverkehrbringen einer behandelten Ware verantwortlich ist, stellt in den folgenden Fällen sicher, dass das Etikett die in Unterabsatz 2 angeführten Informationen umfasst:

- wenn bei einer behandelten Ware, die ein Biozidprodukt enthält, der Hersteller dieser behandelten Ware Angaben zu bioziden Eigenschaften dieser Ware macht, oder
- wenn für den bzw. die betroffene(n) Wirkstoffe und unter besonderer Berücksichtigung der Möglichkeit des Kontakts mit Menschen oder der Freisetzung in die Umwelt die Bedingungen der Genehmigung des Wirkstoffs bzw. der Wirkstoffe dies erfordern.

Das in Unterabsatz 1 genannte Etikett umfasst folgende Angaben:

- a) eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die behandelte Ware Biozidprodukte enthält;
- b) wenn dies belegt ist, die der behandelten Ware zugeschriebene biozide Eigenschaft;
- c) die Bezeichnung aller Wirkstoffe, die in den Biozidprodukten enthalten sind, unbeschadet des Artikels 24 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008;
- d) die Namen aller in den Biozidprodukten enthaltenen Nanomaterialien mit der anschließenden Angabe «Nano» in Klammern;
- e) alle einschlägigen Verwendungsvorschriften, einschließlich Vorsichtsmaßnahmen, die wegen der Biozidprodukte, mit denen die behandelte Ware behandelt wurde beziehungsweise die in dieser Ware enthalten sind, zu treffen sind.

Dieser Absatz gilt nicht, wenn im Rahmen sektorspezifischer Rechtsvorschriften bereits mindestens gleichwertige Kennzeichnungsvorschriften für Biozidprodukte in behandelten Waren vorgesehen sind, um den Informationsanforderungen in Bezug auf diese Wirkstoffe zu entsprechen.

(4) Unbeschadet der in Absatz 3 genannten Kennzeichnungsvorschriften kennzeichnet die Person, die für das Inverkehrbringen einer behandelten Ware verantwortlich ist, diese Ware mit den maßgeblichen Gebrauchsanweisungen, einschließlich der zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen, wenn dies zum Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt erforderlich ist.

(5) Unbeschadet der in Absatz 3 genannten Kennzeichnungsvorschriften stellt der Lieferant einer behandelten Ware auf Antrag eines Verbrauchers diesem Verbraucher binnen 45 Tagen kostenlos Informationen über die biozide Behandlung der behandelten Ware zur Verfügung.

(6) Die Kennzeichnung muss deutlich sichtbar, gut lesbar und hinreichend dauerhaft sein. Macht die Größe oder die Funktion der behandelten Ware dies erforderlich, so wird die Kennzeichnung in der oder den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, in dem die behandelte Ware in Verkehr gebracht werden soll, sofern der Mitgliedstaat keine anderen Vorkehrungen trifft, auf der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein angebracht. Bei behandelten Waren, die nicht im Rahmen einer Serienfertigung, sondern auf besonderen Auftrag hin entworfen und ausgeführt werden, kann der Hersteller mit dem Kunden andere Arten der Übermittlung der relevanten Informationen vereinbaren.

(7) Die Kommission kann für die Anwendung des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels Durchführungsrechtsakte erlassen, die geeignete Notifizierungsverfahren einschließen und eventuell eine Einbeziehung der Agentur vorsehen und in denen ferner die Anforderungen an die Kennzeichnung gemäß den Absätzen 3, 4 und 6 des vorliegenden Artikels genauer festgelegt werden können. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 82 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

(8) Gibt es deutliche Hinweise darauf, dass ein Wirkstoff in einem Biozidprodukt, mit dem eine behandelte Ware behandelt wurde beziehungsweise das in dieser Ware enthalten ist, die Voraussetzungen gemäß Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 2 oder Artikel 25 nicht erfüllt, so überprüft die Kommission die Genehmigung des betreffenden Wirkstoffs oder seine Aufnahme in Anhang I gemäß Artikel 15 Absatz 1 oder Artikel 28 Absatz 2.

**Verordnung
vom 18. Mai 2005 (Stand am 1. Oktober 2016)
über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten
(Biozidprodukteverordnung, VBP)**

Art. 31 Inverkehrbringen

¹ Eine behandelte Ware darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn alle in den Biozidprodukten enthaltenen Wirkstoffe, mit denen sie behandelt wurde oder die in einer solchen Ware enthalten sind:

- a. in der Liste nach Anhang 2 für die entsprechende Produktart und den entsprechenden Verwendungszweck oder in der Liste nach Anhang 1 aufgeführt und alle dort festgelegten Bedingungen oder Einschränkungen erfüllt sind; oder
- b. in einem für den entsprechenden Verwendungszweck nach der Zulassung Z_{nL} zugelassenen Biozidprodukt eingesetzt sind.

² Wirkstoffe eines Biozidprodukts nach Absatz 1 Buchstabe *b* müssen in der Liste nach Artikel 9 Absatz 4 entsprechend aufgeführt sein.

³ Absatz 1 gilt nicht für behandelte Waren, deren Behandlung allein in der Begasung oder Desinfektion von Anlagen oder Behältern bestand, die zur Beförderung oder Lagerung verwendet wurden, sofern von der Behandlung keine Rückstände zu erwarten sind.

Art. 31a Kennzeichnung

¹ Wer für das Inverkehrbringen behandelter Waren verantwortlich ist, muss:

- a. sie nach Artikel 58 Absätze 3, 4 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 etikettieren; und
- b. die massgebenden Angaben nach der ChemRRV¹ in der Gebrauchsanweisung übernehmen.

² Die Etikette muss in der oder den Amtssprachen des Ortes, an dem die behandelte Ware in Verkehr gebracht wird, abgefasst sein.

Art. 31b Zusätzliche Pflichten

¹ Wer für das Inverkehrbringen behandelter Waren verantwortlich ist, muss den Verbraucherinnen auf Anfrage innert 45 Tagen Informationen über die biozide Behandlung der behandelten Waren abgeben.

² Die Sorgfaltspflicht nach Artikel 41 Absätze 1 und 2 gilt sinngemäss.

³ Die Einschränkungen der ChemRRV¹ bleiben vorbehalten.

¹ Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, SR 814.81

Die verbindlichen Rechtstexte zur Kennzeichnung behandelter Waren können Sie unter folgenden Links konsultieren:

Schweizer Biozidprodukteverordnung (Artikel 31–31*b*):

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20021524/index.html#a31

EU-Verordnung über Biozidprodukte (Artikel 58):

www.echa.europa.eu/regulations/biocidal-products-regulation/legislation

Auskünfte und weiterführende Informationen:

Bundesamt für Gesundheit BAG

Anmeldestelle Chemikalien

Telefon: 058 462 73 05

E-Mail: cheminfo@bag.admin.ch

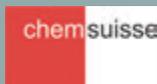
www.anmeldestelle.admin.ch

www.cheminfo.ch



Kantonale Fachstelle für Chemikalien

www.chemsuisse.ch (Bereich Merkblätter)



Hinweis:

Die Inhalte dieser Broschüre sind vereinfacht.

Rechtgültig sind nur die originalen Rechtstexte.

Informationen zu dieser Publikation

© Bundesamt für Gesundheit BAG

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit BAG

Publikationszeitpunkt: März 2017

Die vorliegende Broschüre basiert auf einer schwedischen Publikation und ist auf die schweizerischen Verhältnisse adaptiert worden. Wir danken der schwedischen Agentur für Chemikalien KEMI für die freundliche Genehmigung.

Diese Broschüre erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache. Zusätzliche Exemplare dieser Broschüre können kostenlos bestellt werden bei:

BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch

BBL-Bestellnummer: 311.781.d

www.bag.admin.ch